



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1994

Nummer 20

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	19. 3. 1994	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers	144
216	11. 3. 1994	Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung-BKVO)	144
	31. 3. 1994	Verordnung über die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen mit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag	150
	25. 4. 1994	Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung für die Stilllegung des Versuchskernkraftwerks AVR in Jülich - Bescheid Nr. 7/15 AVR - vom 9. März 1994 Datum der Bekanntmachung: 25. April 1994	154

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
beamtenrechtliche Zuständigkeiten im
Geschäftsbereich des Innenministers
Vom 19. März 1994**

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1993 (BGBl. I S. 391), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1993 (GV. NW. S. 990), wird für den Geschäftsbereich des Innenministers verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 1991 (GV. NW. S. 404), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt, die Wörter „dem Landesamt für Besoldung und Versorgung,“ werden gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 werden die Wörter „den Regierungspräsidenten, in dessen“ durch die Wörter „die Bezirksregierung, in deren“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 5 wird die Bezeichnung „A 6“ durch „A 7“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:
„das gilt nicht für die Versetzung oder Abordnung an eine oberste Landesbehörde sowie für Abordnungen im Rahmen der Einführungszeit nach den Richtlinien für den Aufstieg vom gehobenen in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. v. 10. 6. 1992, SMBl. NW. 20300).“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Besoldungsgruppen A 6 und“ durch das Wort „Besoldungsgruppe“ und das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt; die Wörter „dem Landesamt für Besoldung und Versorgung,“ werden gestrichen.
4. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt; die Wörter „das Landesamt für Besoldung und Versorgung,“ werden gestrichen.
5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Sonderzuständigkeiten

- (1) Dienstvorgesetzter ist
 1. für die Entscheidung nach § 2 und § 11 BUKG und die Festsetzung der Umzugskostenvergütung sowie
 2. für die Bewilligung und Festsetzung von Trennungsschädigung aus Anlaß der Abordnung aus dienstlichen Gründen und deren Aufhebung (§ 1 Abs. 2 Nr. 6, 10 TEVO)

der Leiter der Behörde oder Einrichtung, bei der der Beamte beschäftigt ist. In den Fällen der Abordnung von Beamten zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie der Abordnung oder Zuweisung an eine auswärtige Ausbildungsstelle bleibt § 1 unberührt.

(2) Entscheidungen nach §§ 64 und 65 LBG werden von dem nach § 1 Abs. 1 zuständigen Dienstvorgesetzten getroffen. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einer anderen Behörde oder Einrichtung ereignet, so darf die Aussagegenehmigung nur mit deren Zustimmung erteilt werden; mit Zustimmung des zuständigen Dienstvorgesetzten kann die Entscheidung in diesen Fällen auch von der Behörde oder Einrichtung getroffen werden, bei der sich der betreffende Vorgang ereignet hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 hinsichtlich der Zusage der Umzugskostenvergütung, der Anerkennung einer vorläufigen Wohnung und der Bewilligung von Trennungsschädigung sowie in den Fällen des Absatzes 2, des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 1 ist Dienstvorgesetzter der Leiter von Behörden und Einrichtungen der Leiter der unmittelbar übergeordneten Behörde oder Einrichtung, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4 Satz 2, § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 2 etwas anderes ergibt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1994

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1994 S. 144.

216

**Verordnung
zur Regelung der Gruppenstärken
und über die Betriebskosten nach dem Gesetz
über Tageseinrichtungen für Kinder
(Betriebskostenverordnung-BKVO)**

Vom 11. März 1994

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Buchstabe c des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK - vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1993 (GV. NW. S. 984), wird nach Zustimmung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Personalkosten

(1) Angemessene Personalkosten sind die Aufwendungen für die Vergütung des in Tageseinrichtungen für Kinder aufgrund der „Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte“ vom 17. Februar 1992 (Anlage) - Vereinbarung -

Anlage

pädagogisch tätigen Personals.
(2) Angemessene Personalkosten sind auch Aufwendungen, die für die in § 5 Abs. 4 und 5 der Vereinbarung zahlenmäßig nicht genannten Kräfte dadurch entstehen, daß weitere pädagogische Kräfte (auch Teilzeitbeschäftigte) eingestellt sind, deren Beschäftigung vom Landesjugendamts nach § 45 Abs. 2 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet oder anerkannt worden ist, mit Ausnahme der Kräfte, die für die Integration behinderter Kinder zusätzlich erforderlich sind und deren Finanzierung sich nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung richtet.

(3) Angemessene Personalkosten sind auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß für eine durch Krankheit oder sonst verhinderte pädagogisch tätige Kraft eine Vertretung eingestellt ist.

(4) In Tageseinrichtungen für Kinder, die der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen, zählen zu den angemessenen Personalkosten auch die angemessenen Personalaufwendungen für besonders ausgebildete Fachkräfte für Heilgymnastik, Rhythmik, Musik oder Spracherziehung.

(5) Für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte (Teilnehmergebühren, Bücher, Zeitschriften) wird eine Pauschale in Höhe von 0,25 v. H. der angemessenen Personalkosten anerkannt.

(6) Aufwendungen, die den Auftrag der Tageseinrichtungen für Kinder nicht fördern oder die den Grundsätzen einer wirtschaftlichen oder sparsamen Verwaltung widersprechen, werden nicht berücksichtigt. Auf dieser Grundlage ist der Träger im Rahmen des Stellenplans bei der Gestaltung des Dienstplans frei.

§ 2

Sachkosten

(1) Sachkosten sind insbesondere die Kosten für

1. pädagogische Arbeit, Elternarbeit, Getränke für die Kinder, Büroaufwand und Beiträge an Fachverbände,
2. hauswirtschaftlichen Aufwand, Reinigung, einschl. Wäschereinigung und Sanitärbedarf,
3. Wasser, Energie und öffentliche Abgaben,
4. Erhaltungsaufwand.

(2) Angemessene Sachkosten sind 19 v. H. der nach § 1 anerkannten Personalkosten. Steht die Einrichtung im Eigentum des Trägers oder ist der Träger Erbbauberechtigter oder wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt, erhöht sich der Vom-Hundert-Satz zum Ausgleich des Erhaltungsaufwandes auf 22 v. H.

(3) Erhaltungsaufwand sind die Aufwendungen zur Deckung der Ausgaben, die das Grundstück einschließlich des Gebäudes und des Inventars in ordnungsgemäßem Zustand erhalten sollen, seine Wesensart nicht verändern und regelmäßig wiederkehren. Hierzu gehören insbesondere die Aufwendungen für die laufende Instandhaltung und Wartung, den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen, die Gebäude- und Sachversicherungen und bei Trägern im Sinne von Absatz 2 Satz 2 auch die Aufwendungen für den Erhalt abgehender Bausubstanz (Sanierungskosten).

(4) Soweit den Pauschalen für Sachkosten Ausgaben für die dort genannten Zwecke nicht gegenüberstehen, sind die Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 18 Abs. 2 und 4 GTK einer angemessen zu verzinsenden Rücklage zuzuführen. Die Rücklagen können für mehrere Tageseinrichtungen, für die nach § 23 Abs. 2 GTK dieselbe Bewilligungsbehörde zuständig ist, zusammengefaßt werden. Die Rücklagen einschließlich der Zinsen sind im Falle eines Trägerwechsels in der Höhe, in der sie zum Zeitpunkt der Änderung zu bilden waren, auf den neuen Träger zu übertragen. Im Falle der Zweckänderung oder Zweckaufgabe sind die Rücklagen auf die Bewilligungsbehörde zu übertragen.

(5) Bei Trägern im Sinne des § 13 Abs. 4 GTK, die nur eine Einrichtung betreiben, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe abweichend von Absatz 2 die tatsächlichen Sachkosten als angemessen anerkennen, soweit diese unvermeidbar waren und alle zumutbaren anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Voraussetzung ist, daß der Träger gebildete Rücklagen nachweist und Rechnung legt.

§ 3

Gruppenstärken

- (1) Die Gruppenstärken betragen in
- Kindergartengruppen 25 Kinder,

- Kindergartentagesstättengruppen 20 Kinder,
- Hortgruppen 20 Kinder,
- Altersgemischten Gruppen für Kinder im Alter von 3 bis 14 Jahren (große Altersgemischte Gruppe) 20 Kinder,
- Altersgemischten Gruppen für Kinder im Alter von 4 Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht (kleine Altersgemischte Gruppe) 15 Kinder,
- Krabbelstuben 8 Kinder,
- Krippen 6 Kinder.

Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann für Kindergarten-, Kindergartentagesstätten- und Hortgruppen sowie für große Altersgemischte Gruppen eine Überschreitung der Gruppengrößen um bis zu fünf Kinder befristet zulassen, wenn ein dringender Bedarf für die Aufnahme weiterer Kinder besteht. Bei der Entscheidung ist im Einzelfall eine Abwägung zwischen den Interessen der in die Einrichtung bereits aufgenommenen Kinder und dem dringenden Bedarf für die Aufnahme vorzunehmen.

(2) Personal- und Sachkosten werden nur dann in voller Höhe berücksichtigt, wenn die Gruppenstärken nach Absatz 1 Satz 1 erreicht werden. Die Gruppenstärken können mit Ausnahme der kleinen Altersgemischten Gruppe um jeweils bis zu fünf Kinder unterschritten werden, wenn die Unterschreitung vom Träger nicht zu vertreten ist oder besondere Umstände die Unterschreitung rechtfertigen. Wenn freie Plätze in anderen Einrichtungen in zumutbarer Entfernung von der Wohnung der Kinder nicht zur Verfügung stehen, kann im Kindergarten eine Gruppenstärke von 15 Kindern anerkannt werden.

(3) Um eine Tagesstättengruppe handelt es sich, wenn mindestens die Hälfte der Kinder über Mittag betreut wird. Die Förderung einer Gruppe als Tagesstättengruppe ist auch zulässig, wenn ein Teil der über Mittag betreuten Kinder auf andere Gruppen der Einrichtung verteilt wird.

(4) Werden Gruppenstärken nach den Absätzen 1 und 2 im Durchschnitt der Gruppen der Einrichtung nicht erreicht, vermindern sich die nach Maßgabe dieser Verordnung zu berücksichtigenden Personalkosten um den Anteil, um den die tatsächlichen Gruppenstärken gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gruppenstärken geringer sind.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Tageseinrichtungen für Kinder, die der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen.

§ 4

Kaltniete

(1) Neben den angemessenen Sachkosten (§ 2 Abs. 2) wird ein Zuschuß zur Kaltniete gewährt, soweit dem Träger der Einrichtung nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht. Es kann auch ein Zuschuß zur Kaltniete gewährt werden, die für einen Zeitraum bis zu vier Monaten vor Inbetriebnahme der Tageseinrichtung gezahlt werden mußte.

(2) Steht die Einrichtung im Eigentum einer juristischen Person, an der der Träger mehrheitlich beteiligt ist, kann ein Zuschuß zur Kaltniete nur gewährt werden, wenn im Rahmen von Maßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 1 GTK neue Plätze geschaffen werden. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann Ausnahmen zulassen.

(3) Es ist höchstens die ortsübliche Kaltniete zugrunde zu legen.

§ 5

Übergangsvorschrift

(1) Hat der Träger nach der Betriebskostenverordnung vom 30. April 1992 (GV. NW. S. 208) eine Rücklage gebildet, so ist diese in die Rücklage nach § 2 Abs. 4 zu überführen.

(2) Sind die nach der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten vom 20. Mai 1972 (GV. NW. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1979 (GV. NW. S. 484), anerkennungsfähigen Personalkosten für eine pädagogisch tätige Kraft nach § 1 Abs. 2 nicht mehr förderungsfähig, so gelten bis zum Freiwerden einer entsprechenden Stelle in einer Tageseinrichtung für Kinder desselben Trägers die bisherigen Vorschriften.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebskostenverordnung vom 30. April 1992 (GV. NW. S. 208) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1994

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte

In Ausführung des § 45 Abs. 2 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) sowie aufgrund des § 21 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) wird zwischen den nachgenannten Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe und der Obersten Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Vereinbarung über die erforderliche Ausbildung und Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte abgeschlossen.

§ 1

Pädagogisches Personal in Tageseinrichtungen für Kinder

In Tageseinrichtungen für Kinder werden beschäftigt

- eine Leiterin oder ein Leiter,
- Fachkräfte,
- Ergänzungskräfte,
- Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten.

§ 2

Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder

(1) Die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder ist einer sozial-pädagogischen Fachkraft mit staatlicher Anerkennung zu übertragen. Als sozialpädagogische Fachkraft gelten:

- Erzieher/innen / Kindergärtner/innen
- Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen.

(2) Die Leitung kann auch einem/einer Sozialarbeiter/in mit staatlicher Anerkennung übertragen werden, wenn die Einrichtung überwiegend der Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dient; bei integrativ arbeitenden Einrichtungen kann die Leitung einem/einer Heilpädagogen/in mit staatlicher Anerkennung übertragen werden.

(3) Für die Übertragung der Leitung nach Absatz 1 und 2 ist eine mindestens zweijährige sozialpädagogische Berufserfahrung, die in der Regel in einer Tageseinrichtung für Kinder erworben sein soll, erforderlich. Das Berufsanerkennungsjahr bleibt bei der Berechnung dieser Frist außer Betracht.

(4) Der/die Leiter/in einer Tageseinrichtung für Kinder mit zwei oder mehr Tagesstättengruppen oder einer Tageseinrichtung für Kinder mit vier oder mehr Gruppen oder einer Tageseinrichtung mit zwei Gruppen und einer Tagesstättengruppe soll von der Leitung einer eigenen Gruppe freigestellt werden. Bei weniger Gruppen im o. g. Sinne kann der/die Leiter/in entsprechend der Anzahl und Art der Gruppen und der Einrichtung anteilig für die Leitungsaufgaben von der Gruppenleitung freigestellt werden.

(5) Das Landesjugendamt kann bei Vorliegen besonderer Umstände von den Absätzen 2 bis 4 Ausnahmen zulassen.

§ 3

Leitung einer Gruppe in Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Leitung einer Gruppe ist einer sozialpädagogischen Fachkraft nach § 2 Abs. 1 zu übertragen.

(2) Die Leitung einer integrativ arbeitenden Gruppe kann einer heilpädagogischen Fachkraft nach § 2 Abs. 2 übertragen werden.

§ 4

Ergänzungskräfte in der Gruppe

Als Ergänzungskräfte können Kinderpflegerinnen eingesetzt werden oder andere Personen, die nach Qualifikation und Eignung in der Lage sind, den/die Gruppenleiter/in in der pädagogischen Arbeit zu unterstützen, ohne selbst sozialpädagogische Fachkraft zu sein.

§ 5

Mindestanzahl der pädagogisch tätigen Kräfte in einer Tageseinrichtung für Kinder

(1) In Tageseinrichtungen für Kinder muß in jeder Gruppe neben dem/der Gruppenleiter/in eine Ergänzungskraft oder ein/e Berufspraktikant/in tätig sein. In eingruppigen Einrichtungen und in jeder Hortgruppe sind zwei sozialpädagogische Fachkräfte einzusetzen. Schul- und Vorpraktikanten/innen sind nicht anzurechnen.

(2) In einer Tageseinrichtung für Kinder, in der in drei oder mehr Gruppen mindestens 50 v. H. der Kinder über Mittag betreut werden, soll eine zusätzliche sozialpädagogische Fachkraft tätig sein.

(3) In einer altersgemischten Gruppe für Kinder von vier Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht sind außer dem/der Gruppenleiter/in eine zweite Fachkraft (entsprechend § 2 Abs. 1 bzw. soweit erforderlich eine Kinderkrankenschwester oder eine sozialpädagogische Fachkraft mit notwendigen Kenntnissen) und eine Ergänzungskraft erforderlich. In einer altersgemischten Gruppe für Kinder von 3 bis 14 Jahren soll neben dem/der Gruppenleiter/in eine zweite sozialpädagogische Fachkraft beschäftigt werden.

(4) In integrativ arbeitenden Gruppen sind über die personelle Mindestbesetzung (§ 5 Abs. 1) hinaus weitere Fachkräfte, Ergänzungskräfte bzw. therapeutische Kräfte zu beschäftigen, soweit die Zahl der behinderten Kinder bzw. Art und Erscheinungsbild der Behinderung dies erfordern.

(5) Öffnungszeiten, über Mittag betreute Kinder, räumliche oder sonstige erschwerende Bedingungen sowie Verfügungszeiten (in der Regel 25 v. H. der wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit) sind bei der Personalbemessung angemessen zu berücksichtigen. Der Einsatz zusätzlicher Kräfte nach dieser Vorschrift bedarf der Genehmigung durch das Landesjugendamt.

(6) Das Landesjugendamt kann bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz und Absatz 3 Satz 1 zulassen.

§ 6

Einsatz von Berufspraktikanten/innen

(1) In Gruppen, in denen mindestens 50 v. H. der Kinder ganztags über Mittag betreut werden und in eingruppigen Einrichtungen kann ein/e Berufspraktikant/in zusätzlich eingesetzt werden.

(2) Anstelle einer Ergänzungskraft kann ein/e Berufspraktikant/in, jedoch bei nicht mehr als 50 v. H. der Gruppen, eingesetzt werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vor, kann zusätzlich pro Einrichtung ein/e Berufspraktikant/in eingesetzt werden.

§ 7

Wirtschaftspersonal in einer Tageseinrichtung für Kinder

In einer Tageseinrichtung für Kinder, in der Kinder über Mittag betreut werden, sollen die erforderlichen Kräfte für den Wirtschaftsdienst beschäftigt werden.

§ 8

Verbindlichkeit

(1) Die Vereinbarung enthält hinsichtlich der Anzahl und Ausbildung der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte für Einrichtungen der in § 11 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 380) genannten Träger Mindestanforderungen, die im Rahmen der Betriebserlaubnis und der örtlichen Prüfung nach §§ 45, 46 SGB VIII von den Landesjugendämtern anzuwenden sind.

(2) Können die Erfordernisse des § 3 vorübergehend nicht erfüllt werden, so kann die Leitung einer Gruppe ausnahmsweise einer sonstigen pädagogisch erfahrenen und in der Tageseinrichtung für Kinder bewährten Kraft befristet übertragen werden, sofern im übrigen die ausreichende Betreuung der Kinder sichergestellt ist.

§ 9

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen, deren Träger den nachgenannten Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse angehören.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Für die Zeit des Fortbestehens von Krippen gelten § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Vereinbarung vom 1. Juli 1964 in der Fassung vom 1. März 1974 (MBl. NW. S. 382) fort.

(2) Ergänzungskräfte im Sinne des § 4 können bis 31. Dezember 1995 auch sozialpädagogische Fachkräfte sein, soweit sie bislang schon als Hilfskräfte eingesetzt waren.

(3) Der Vorschrift des § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung muß, spätestens zum 31. Dezember 1995, entsprochen werden.

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 1996. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich ihre Geltungsdauer jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht einer der beteiligten Spitzenverbände der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe oder die Oberste Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist allen Beteiligten schriftlich mitteilt, daß die Geltungsdauer der Vereinbarung nicht verlängert werden soll. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen der Träger der freien Jugendhilfe tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte in der Fassung vom 1. März 1974 (MBl. NW. S. 382) insoweit außer Kraft, als sie sich auf Tageseinrichtungen für Kinder bezieht.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Hermann Heinemann

Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Dr. Dicke

Buchholz

Caritasverband für das Bistum Essen e. V.

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Berghaus

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Dr. Bernhausen

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Odenbach

Caritasverband für das Bistum Münster e. V.

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Müer

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchen
im Rheinland

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Denkhaus

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Gattwinkel

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche
von Westfalen e. V.

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Dr. Schütz

Münster, den 17. Februar 1992

Bachmann

Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche e. V.

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Dr. Eßer

Klöpping

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V. -
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Rieser

Ammermann

Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Niederrhein e. V. -
Düsseldorf

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Sauermilch

Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Mittelrhein e. V. -
Köln

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Brückers

Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Östliches Westfalen
e. V. -, Bielefeld

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Düker

Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Westliches Westfalen
e. V. -, Dortmund

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Altenbernd

Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Nordrhein -,
Düsseldorf

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Neuses

Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Westfalen-
Lippe -, Münster

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Dierse

Landesverband der jüdischen Kultusgemeinden von
Nordrhein, Düsseldorf

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Dr. Hoffmann

**Verordnung
über die gleichzeitige Durchführung
der Kommunalwahlen
mit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
Vom 31. März 1994**

Aufgrund des § 50 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1993 (GV. NW. S. 521), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1993 (GV. NW. S. 992), wird verordnet:

§ 1

Geltung der Kommunalwahlordnung

Auf die gleichzeitig mit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag durchzuführenden Kommunalwahlen finden die Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592) sowie der Verordnung zur Ergänzung der Kommunalwahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten (Zählgerät-KWahlO) vom 2. März 1961 (GV. NW. S. 155) Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt. Das Innenministerium kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

§ 2

Stimmbezirk, Wahlraum, Wahlorgane

(1) Die Stimmbezirke für die Kommunalwahlen müssen mit den Wahlbezirken für die Bundestagswahl übereinstimmen.

(2) Die Wahlräume müssen für die verbundenen Wahlen dieselben sein.

(3) Die zu Mitgliedern der Wahlvorstände für die Bundestagswahl berufenen Personen sind zugleich als Mitglieder der Wahlvorstände für die Kommunalwahlen zu bestellen; bei Briefwahlvorständen kann so verfahren werden.

§ 3

Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

(1) Für die verbundenen Wahlen kann ein gemeinsames Wählerverzeichnis verwendet werden. Im Wählerverzeichnis sind in diesem Fall zusätzlich zu den Spalten gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung (BWO) zwei weitere Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 KWahlO einzurichten. Ist eine zur Bundestagswahl wahlberechtigte Person zu den Kommunalwahlen nicht wahlberechtigt, so ist in der jeweiligen Spalte der Vermerk „Nicht wahlberechtigt“ oder „N“ einzutragen; im umgekehrten Fall ist entsprechend zu verfahren.

(2) § 12 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a KWahlO findet keine Anwendung.

(3) Der Abschluß des Wählerverzeichnisses ist für jede Wahl getrennt zu beurkunden (nach Anlage 8 der BWO, Anlage 3 der KWahlO).

Anlage 1

(4) Die Wahlbenachrichtigungen sollen nach Möglichkeit nach dem Muster der Anlage 1 zusammengefaßt werden. Auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein für die verbundenen Wahlen einheitlicher Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung von Wahlscheinen nach Muster der Anlage 2 aufzudrucken.

Anlage 2

(5) Die Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses soll für die verbundenen Wahlen zusammengefaßt werden.

§ 4

Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlurne

(1) Für jede Wahl wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt.

(2) Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen müssen farbig sein; § 32 Abs. 3 Satz 1 und 2 KWahlO bleibt unberührt. Das Nähere bestimmt das Innenministerium.

(3) Für die Bundestagswahl und die Kommunalwahlen werden im Stimmbezirk dieselben Wahlurnen benutzt.

(4) Das Verfahren bei der Stimmabgabe (Aushändigung und Kennzeichnung der Stimmzettel, Prüfung der Wahlberechtigung) richtet sich nach § 56 BWO; § 40 Abs. 1 und 2 KWahlO ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 5

Briefwahlunterlagen

(1) Für die Bundestagswahl und die Kommunalwahlen sind je besondere Wahlscheine zu erteilen.

(2) Die Farbe des Wahlscheins für die Kommunalwahlen soll mit der des Stimmzettels für die Gemeindevwahl (§ 4 Abs. 2 Satz 1) übereinstimmen. Dies gilt entsprechend für die Wahlumschläge für die Briefwahl gemäß Anlage 5 der KWahlO sowie für den Wahlbriefumschlag gemäß Anlage 7 der KWahlO.

(3) Die Briefwahlunterlagen einschließlich der Wahlumschläge und der Wahlbriefumschläge für die Kommunalwahlen sind durch den Aufdruck „Kommunalwahlen“ deutlich zu kennzeichnen; die Farbhinweise auf den Briefwahlunterlagen und die Farben auf der Rückseite des Merkblattes für die Briefwahl (Anlage 8a bis 8c der KWahlO) sind entsprechend zu ändern. Das Nähere bestimmt das Innenministerium.

§ 6

Wahlbekanntmachung

Die Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen soll mit derjenigen für die Bundestagswahl (§ 48 BWO) zusammengefaßt werden. § 33 KWahlO findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Zu Absatz 1 Nr. 1: Es ist darauf hinzuweisen, daß Bundestagswahl und Kommunalwahlen miteinander durchgeführt werden und welche Stimmbezirke auf den Wahlkreis für die Bundestagswahl und die Wahlbezirke der Kommunalwahlen entfallen.

Zu Absatz 1 Nr. 2: Es ist darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die jeweiligen Wahlen durch Farbe und Aufdruck voneinander unterscheiden.

Zu Absatz 1 Nr. 5: Es ist darauf hinzuweisen, daß für die Teilnahme an der Bundestagswahl und an den Kommunalwahlen jeweils besondere Wahlbriefe abzusenden sind.

Zu Absatz 2 Satz 2: Der Wahlbekanntmachung ist je ein Stimmzettel für die Wahlen beizufügen.

§ 7

Ermittlung der Wahlergebnisse

(1) Das Ergebnis der Bundestagswahl ist vor den Ergebnissen der Kommunalwahlen zu ermitteln. § 49 Abs. 3 Satz 1 KWahlO bleibt unberührt.

(2) Für jede Wahl ist eine besondere Niederschrift zu fertigen. Mit der nächsten Stimmzählung darf erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen und die Schnellmeldung erstattet ist sowie die dazugehörigen Unterlagen verpackt und versiegelt sind.

(3) Die Zählung der Wähler (§ 68 BWO, § 50 KWahlO) ist getrennt durchzuführen. Hierzu sind zunächst die ohne Wahlumschlag abgegebenen Stimmzettel für die Kommunalwahlen und die Wahlumschläge für die Bundestagswahl zu trennen.

(4) Sofern sich im Stimmbezirk in den Wahlumschlägen Stimmzettel für die Kommunalwahlen befinden, sind diese in gefaltetem Zustand nach ihrer Farbe getrennt zu legen und mit den übrigen Stimmzetteln für die Kommunalwahlen zu vermengen; Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden nicht dadurch ungültig, daß sie in den Wahlumschlag für die Bundestagswahl gelegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 1994

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Wahlscheinantrag(bis zu 23,5 x 12,5 cm = DIN B6/DL)¹⁾ 2)

An den
Oberstadtdirektor
Stadtdirektor
Gemeindedirektor

Nur in frankiertem
Umschlag absenden
(Porto)

Für
amtliche
Vermerke

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises (Bundestagswahl)/Stimmbezirk Ihres Wahlkreises (Kommunalwahlen) oder durch Briefwahl wählen wollen.

**Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines
für die Bundestagswahl/Kommunalwahlen⁵⁾**

(Nachstehende Angaben bitte in Druckschrift)

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheines - für

Familiename:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Wohnung:

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Es wird versichert, daß einer der nachstehend aufgeführten Gründe für die Erteilung eines Wahlscheines für die Bundestagswahl gegeben ist:

1. Abwesenheit am Wahltage aus wichtigem Grund: ³⁾
2. Verlegung der Wohnung ab dem 34. Tag vor der Wahl (Datum siehe umseitig) in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde ³⁾
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt ist ³⁾
3. berufliche Gründe, Krankheit, hohes Alter, körperliches Gebrechen oder ein sonstiger körperlicher Zustand, so daß der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. ³⁾

**Der Wahlschein
und die Briefwahlunterlagen⁴⁾**

³⁾ - soll(en) an meine obige Anschrift geschickt werden

³⁾ - soll(en) an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

.....
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

³⁾ - wird (werden) abgeholt.⁵⁾

....., den

(Ort)

(Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Muster für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen.

²⁾ Bei Versendung als Infopost-Standard kann das Antragsformular bis zu den angegebenen Maßen groß sein.

³⁾ Zutreffendes ankreuzen.

⁴⁾ Falls Briefwahl nicht erwünscht, bitte streichen.

⁵⁾ Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und diese Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

⁶⁾ Nichtzutreffendes streichen, falls der Wahlschein nur für die Bundestagswahl oder die Kommunalwahlen beantragt wird.

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Genehmigung für die Stilllegung
des Versuchskernkraftwerkes AVR in Jülich
- Bescheid Nr. 7/15 AVR -
vom 9. März 1994**

Datum der Bekanntmachung: 25. April 1994

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird folgendes bekanntgegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor AVR GmbH, Luisenstr. 105, 40215 Düsseldorf, eine Genehmigung zur Stilllegung des Versuchskernkraftwerkes AVR in Jülich erteilt.

Der verfügbare Teil I Nr. 1 des Bescheides hat den folgenden Wortlaut:

1. Genehmigung nach dem Atomgesetz

1.1 Stilllegung, Abbau und sicherer Einschluß

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird der

Arbeitsgemeinschaft
Versuchsreaktor AVR GmbH
Luisenstraße 105
40215 Düsseldorf

auf ihren Antrag vom 18. Dezember 1986, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 16. Februar 1994, die

Genehmigung

erteilt, auf ihrem Betriebsgelände in der Gemarkung Jülich, Flur 44, Flurstück 13, das Versuchskernkraftwerk mit

Hochtemperaturreaktor von 46 Megajoule/Sekunde
thermischer Nennleistung bzw. 15 Megawatt elektrischer Bruttoleistung

nach Maßgabe der unter 2 aufgeführten Unterlagen sowie der Nebenbestimmungen wie folgt endgültig stillzulegen, teilweise abzubauen sowie im übrigen bis zum vollständigen Abbau sicher einzuschließen:

a) Im Stilllegungsabschnitt 1

Entladen des Reaktors von Betriebselementen und Entfernen aller Betriebs Elemente aus der Anlage, Demontage bzw. Abbruch

im Maschinenhaus

- des Turbogenerators und seiner Hilfseinrichtungen,
- der Anlagenteile des Wasser/Dampf-Kreislaufs und der Kühlwasser-Kreisläufe 3 und 4;

im Freien

- des Kaltkondensatspeichers,
- eines unterirdisch gelagerten Öl-Tanks;
- des Pumpenhauses und des Kühlturms sowie angeschlossener, außerhalb von Gebäuden verlegter Anlagenteile der Kühlwasser-Kreisläufe 3 und 4;

b) im Stilllegungsabschnitt 2

Demontage bzw. Abbruch

im Reaktorgebäude - Schutzbehälter -

- der Rein-Helium-Anlage,
- der Kühlgas-Reinigungsanlage,
- der Kühlwasser-Anlagen 1, 2 und 3,
- elektrischer Leitungen,
- Versuchseinrichtungen,
- der Abbrandmeßeinrichtung für die Brennelemente,

- der Sicherheitsschaltungen für die Reaktoranlage,
- der zugehörigen Meß-, Steuer- und Regelsysteme; im Reaktorgebäude - Ringraum -
- der Wasser-Berieselungsanlage für den Schutzbehälter,
- der Rohrleitungen verschiedener radioaktiv kontaminierter oder inaktiver Kreisläufe,
- elektrischer Leitungen;
- im Reaktorgebäude - Ringkanal -
- der Fördereinrichtung für die Brennelement-Kannen,
- des Kühlsystems für die Kannen;
- in den Ringanbauten um das Reaktorgebäude
- der Lagereinrichtungen für unbestrahlte Brennelemente, der Zugabebox und des Lagers mit den Bor-Kugeln,
- der Kühlgas-Analyse-Boxen,
- zum Wasser/Dampf-Kreislauf gehörender Anlagenteile,
- der Helium- und Stickstoffversorgungsanlagen,
- der Druckluftanlagen und der Erdgasversorgungsanlage,
- der Abwasserauffanganlagen 1 bis 3,
- der Lüftungsanlagen 1, 2 und 4,
- elektrischer Anlagen,
- der Feuerlöschpumpe,
- Anlagenteile zur Überwachung der Raumluft und der Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft,
- der zugehörigen Meß-, Steuer- und Regelsysteme; im Reaktorgebäude, in den Ringanbauten bzw. im Maschinenhaus
- der Kühlwasser-Anlagen 2 und 3;
- im Maschinenhaus
- der elektrischen Anlagen für Anfahr- und Leistungsbetrieb sowie Eigenbedarf, unterbrechungslose Energieversorgung und Notstromversorgung;

im Freien

- des Flüssig-Stickstoff-Tanks,
- eines unterirdisch gelagerten Öl-Tanks,
- des Maschinentransformators mit Fundament;

c) zum sicheren Einschluß

Errichtung und Betrieb

- der Umluftanlage für den Schutzbehälter und der Lüftungsanlage für den Ringraum im Reaktorgebäude,
- von Anlagenteilen zur elektrischen Energieversorgung,
- von Anlagenteilen zur Lüftung und Heizung von Räumen in den Ringanbauten und der Warmen Werkstatt;

Änderungen

- der verbleibenden verfahrens-, elektro-, leit- und sicherungstechnischen sowie baulicher Anlagen,
- der Strahlenschutzbereiche und der Betriebsorganisation,
- von Anlagenteilen zur Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft,
- der Nutzung von Räumen in den Ringanbauten um das Reaktorgebäude und im Maschinenhaus.

Die Genehmigung erstreckt sich auf den Umgang mit radioaktiven Stoffen, soweit dies nach Maßgabe dieses Bescheides für die Durchführung der Maßnahmen a) bis c) erforderlich ist oder abgebaute Anlagenteile einer anderen Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden sollen.

Nach dem Atomgesetz genehmigungspflichtige Maßnahmen an der Anlage im Rahmen eines Nachuntersuchungsprogramms sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

1.2 Zulässige Abgaben radioaktiver Stoffe

Die maximal zulässigen Aktivitätsabgaben mit Luft aus dem Kontrollbereich der Anlage werden gemäß § 46 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wie folgt festgelegt:

- a) Während der Stilllegung und des Abbaus von Anlagenteilen darf die abgegebene Aktivität für folgende radioaktive Stoffe die festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten:

Radioaktiver Stoff	maximal zulässige Aktivitätsabgaben	
	kalender-jährlich	wöchentlich
Edelgase	2 TBq	100 GBq
Tritium	3,7 TBq	
Kohlenstoff 14	100 GBq	
Aerosole (Halbwertszeit größer als 8 Tage)	37 MBq	2 MBq
davon:		
Strontium 90	28 MBq	
Alpha-Strahler	280 kBq	

Bq = Becquerel
 kBq = Kilobecquerel = 10^3 Bq
 MBq = Megabecquerel = 10^6 Bq
 GBq = Gigabecquerel = 10^9 Bq
 TBq = Terabecquerel = 10^{12} Bq

- b) Während des sicheren Einschlusses der verbliebenen Anlagenteile (Sicherer Einschluss) darf die abgegebene Aktivität für folgende radioaktive Stoffe die festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten:

Radioaktiver Stoff	maximal zulässige Aktivitätsabgaben kalenderjährlich
Tritium	100 GBq
Kohlenstoff 14	5 GBq
Aerosole (Halbwertszeit größer als 8 Tage)	1 MBq
davon:	
Strontium 90	700 kBq

Des weiteren wird gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit §§ 45 und 46 der Strahlenschutzverordnung genehmigt, aus dem bestimmungsgemäßen Reaktorbetrieb im Primärkreis noch vorhandene Prozeßgase (Reste von Helium, Stickstoff) abweichend von der Ablieferungspflicht an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (vgl. § 81 Strahlenschutzverordnung) nach Reinigung in der Gasreinigungsanlage kontrolliert an die Atmosphäre abzugeben.

Vor Abgabe sind die Prozeßgase bis auf folgende Grenzwerte zu reinigen:

Edelgase	2,5 MBq/m ³
Tritium	5 MBq/m ³
Kohlenstoff 14	14 kBq/m ³
Aerosole	50 Bq/m ³ .

Die Genehmigung ist mit Auflagen versehen, die letztlich dem Zweck dienen, bei der Entladung des Reaktorkerns, der Stilllegung und dem Abbau von Anlagenteilen sowie der Behandlung von radioaktiven Reststoffen, während der Herbeiführung und für die Dauer des Sicheren Einschlusses bis zum vollständigen Abbau der Anlage, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), versehen.

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner)

(Dienststunden:

montags und dienstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr;
 mittwochs bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr)
 und

- b) in der Stadtverwaltung Jülich, Zimmer 301, 3. Obergeschoß des neuen Rathauses, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich

(Dienststunden:

montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 532-8943 AVR - 7/15-5.4 von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Ministerium
 für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
 Ceyrowsky

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359